

**Verfahrensordnung des VGH-MootCourt**  
**„Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“**  
**(VGH-MCVO 2021)**

**Präambel**

Dieser Codex regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem VGH-MootCourt in Mannheim. Der MootCourt findet zum zehnten Mal im Sommersemester 2021 in Kooperation mit dem Landesjustizprüfungsamt, der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen AnwaltVerein und den juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg statt. Die Qualifikation für eine MootCourt-Teilnahme wird an den beteiligten Universitäten erworben. Die Endausscheidung wird in simulierten Gerichtsverhandlungen getroffen, deren Gegenstand regelmäßig ein tatsächlich anhängiges Gerichtsverfahren ist. Aus jeweils vier Studierenden der teilnehmenden Hochschulen gebildete Teams übernehmen die Rolle der Prozessbeteiligten in der mündlichen Verhandlung. Die Teams sollen das Gericht mit einer guten Argumentation von der Richtigkeit ihrer Anträge überzeugen. In der Endausscheidung werden ausschließlich die mündlichen Leistungen in den Gerichtsverhandlungen bewertet. Dabei ist neben Inhalt und Darstellung der Argumente auch die Teamleistung von Bedeutung. Durch den VGH-MootCourt soll die Praxistauglichkeit der angehenden Juristinnen und Juristen in Baden-Württemberg weiter gefördert werden.

**Erster Abschnitt. Anwendbarkeit der VwGO**

**§ 1 Anwendbarkeit der VwGO**

Vorbehaltlich der folgenden Regelungen gilt für Verfahren vor dem VGH-MootCourt die Verwaltungsgerichtsordnung.

**Zweiter Abschnitt. Gericht, Verfahren und Beteiligte**

**§ 2 Gericht**

Das MootCourt-Gericht ist mit fünf Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des VGH. Beisitzer sind die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes oder ihr/e Vertreter/in, ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der ARGE Verwaltungsrecht im Deutschen AnwaltVerein, ein/e Professor/in der Rechtswissenschaft einer nichtbeteiligten Hochschule und der Projektleiter am VGH.

**§ 3 Beteiligte**

- (1) Die Vertretung der Verfahrensbeteiligten besteht aus Teams von jeweils vier Mitgliedern. Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende im Staatsexamensstudium der fünf baden-württembergischen Jura-Fakultäten. Die Teams werden in einem universitätsinternen Auswahlverfahren bestimmt.
- (2) Welchen Beteiligten das jeweilige Team vertritt und gegen welches andere Team es antritt, ergibt sich aus dem Losverfahren nach § 8 Abs. 2.
- (3) Das Team tritt zusammen vor Gericht auf. Alle Teammitglieder sollen als robentragende Rechtsanwälte bzw. als Justiziare in der Endausscheidung in jeder Sitzung einen gewichtigen Beitrag erbringen.

### **Dritter Abschnitt. Vorausscheidungsverfahren**

#### **§ 4 Universitäre Veranstaltungen**

(1) Jede teilnehmende Universität kann eine MootCourt-begleitende Veranstaltung durchführen, in der die vier Studierenden des Teams ermittelt werden. Wird der MootCourt-Fall als Hausarbeit gestellt, können - ggf. landesweite - Plagiatskontrollen durchgeführt werden.

(2) In den universitären Veranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den Grundsätzen der forensischen Rhetorik vertraut gemacht werden.

#### **§ 5 Nominierung**

(1) Die fünf baden-württembergischen Jura-Fakultäten teilen dem VGH in der Regel spätestens einen Monat vor dem ersten Verhandlungstag mit, ob sie am MootCourt mit einem eigenen Team auftreten.

(2) Die Mitglieder des Vierer-Teams werden in der Regel spätestens sechs Tage vor dem ersten Verhandlungstag gegenüber dem Gericht nominiert. Zugleich werden dem Gericht die Namen für die Teilnahmeurkunden (§ 15 Abs. 1 Satz 2) übermittelt.

### **Vierter Abschnitt. Endausscheidungsverfahren**

#### **§ 6 Verhandelte Verfahren**

(1) Gegenstand der Endausscheidung ist regelmäßig ein am VGH oder an einem VG anhängiges Originalverfahren, das gegebenenfalls um weitere Rechtsprobleme bzw. einen eigenständigen fiktiven Teil angereichert wird. Ausnahmsweise kann auch ein rein fiktiver Fall Gegenstand der Endausscheidung sein.

(2) Der VGH-Projektleiter holt gegebenenfalls bei den tatsächlichen Beteiligten des Verfahrens das Einverständnis zur Nutzung als MootCourt-Fall ein.

(3) Der Fall wird sodann vom VGH zusammengestellt und den Universitäten übermittelt. Universitäre Musterlösungen werden vertraulich behandelt, insbesondere nicht vor dem Urteil im Originalverfahren veröffentlicht und nur dem VGH-Projektleiter sowie dem MootCourt-Gericht, nicht aber den tatsächlich entscheidenden Richtern zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 7 Sitzungsvorbereitung**

(1) In den universitären Veranstaltungen dürfen die Studierenden zur Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen Probeverhandlungen abhalten und sich hierzu beraten lassen.

(2) Die Teilnahme am MootCourt muss jedoch in jeder Phase eine eigenständige Leistung der Studierenden sein.

#### **§ 8 Ablauf der Endausscheidung**

(1) Die Endausscheidung besteht in der Regel aus jeweils zwei mündlichen Verhandlungen vor dem Gericht. Die Teams treten in den Paarungen AB, BC, CA oder AB, CD, DA, BC oder AB, CD, EA, BC, DE gegeneinander an.

(2) Die jeweiligen Paarungen werden durch das Los ermittelt.

(3) Die personelle Zusammensetzung jedes Teams bleibt während der Endausscheidung unverändert; eine Auswechslung von Mitgliedern ist nur in dringenden Fällen (z.B. bei Krankheit) und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.

(4) Die Anreise zur Endausscheidung steht auch den betreuenden Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und weiteren Studierenden der teilnehmenden Universitäten offen. Sie haben Zutritt zum Besprechungszimmer des Teams und zu allen mündlichen Verhandlungen. Eine Hilfestellung auch über EDV (z.B. juris) während der Verhandlungen und eventueller Verhandlungspausen ist nicht statthaft.

## **Fünfter Abschnitt. Mündliche Verhandlung zur Endausscheidung**

### **§ 9 Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung**

Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Alle Mitglieder der auftretenden Teams sind, außer bei der letzten Sitzung, von der Teilnahme der anderen Verhandlungen ausgeschlossen.

### **§ 10 Eröffnung der mündlichen Verhandlung**

(1) Die mündliche Verhandlung wird mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden eröffnet. Dieser stellt fest, wer für die Beteiligten erschienen ist.

(2) Hernach trägt der Projektleiter den wesentlichen Inhalt der Akten vor, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichten

### **§ 11 Gang der mündlichen Verhandlung**

(1) Zunächst sind regelmäßig die Anträge zu stellen. Sodann erhält der Antragsteller/(Berufungs-)Kläger das Wort, um sein Eingangsplädoyer vorzutragen. Anschließend erhält der Antragsgegner/(Berufungs-)Beklagte das Wort, um seine Sicht der Dinge darzustellen. Die Ausführungen der Beteiligten, die im Stehen gehalten und grundsätzlich nicht unterbrochen werden sollen, dürfen die Dauer von jeweils 10 Minuten nicht überschreiten. Die Eingangsplädoyers können auch von jeweils zwei Teammitgliedern gehalten werden.

(2) In einer zweiten Runde erhält jeder Beteiligte Gelegenheit, spontan im Stehen maximal 3 Minuten auf zentrale gegnerische Argumente aus den vorangegangenen Plädoyers zu erwidern. Die Redezeiten werden von den Beteiligten selbst kontrolliert.

(3) Sodann erörtert der Vorsitzende die Streitsache mit den (sitzenden) Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Er gibt den beisitzenden Richtern Gelegenheit, Fragen an die Beteiligten zu stellen. Es können auch unerwartete Fragen gestellt oder Situationen eingespielt werden, etwa prozessualer Art.

### **§ 12 Schlussplädoyers**

Nach dem Rechtsgespräch erhält zunächst der Antragsteller/(Berufungs-)Kläger, dann der Antragsgegner/(Berufungs-)Beklagte Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer von höchstens 5 Minuten, das wiederum im Stehen gehalten wird. Das Plädoyer soll das Ergebnis des vorangegangenen Rechtsgesprächs berücksichtigen.

### **§ 13 Schluss der Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

(2) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

## **Sechster Abschnitt. Entscheidung**

### **§ 14 Urteil**

(1) Nach Abschluss aller mündlichen Verhandlungen trifft das Gericht in geheimer Beratung eine Entscheidung. Sie wird vom Vorsitzenden in öffentlicher Verhandlung verkündet.

(2) Die Entscheidung stellt nach den erbrachten Gesamtleistungen eine Rangfolge unter den Teams fest bezüglich 1. Platz, 2. Platz und 3. Platz bzw. Plätzen. Es wird keine Beurteilung der Richtigkeit der jeweiligen Argumentation vorgenommen und es ergeht auch kein Urteil in der Sache.

(3) Für seine Entscheidung beurteilt das Gericht insbesondere das Auftreten als Team, d.h. die gleichgewichtige Beteiligung aller Teammitglieder, die Eingangsplädoyers (Aufbau, Argumentation, sprachliche Gestaltung, äußere Darstellung), die Leistungen im Rechtsgespräch (Eingehen auf Fragen des Gerichts, Eingehen auf gegnerisches Vorbringen, äußere Darstellung und Höflichkeit) sowie die Schlussplädoyers (Argumentation, Berücksichtigung des Rechtsgesprächs, sprachliche Gestaltung, äußere Darstellung, schlüssige Antragstellung). Das Ablesen vorgefertigter Texte insbesondere bei der Erwidern (§ 11 Abs. 2) und gegebenenfalls auch beim Schlussplädoyer (§ 12) sollte weitgehend vermieden werden bzw. wird negativ gewichtet.

## **Siebter Abschnitt. Auszeichnungen**

### **§ 15 Gewinner des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen**

(1) Im Anschluss an die Entscheidungsverkündung werden alle Teams mit Gewinnerurkunden ausgezeichnet. Nicht an der Endausscheidung beteiligte Teilnehmer/innen erhalten eine Teilnahmeurkunde.

(2) Allen teilnehmenden Teams werden Geldpreise verliehen. Bei drei oder vier Teams erhält das erstplatzierte Gewinnerteam 600 EUR und das zweitplatzierte Gewinnerteam 400 EUR, drittplatzierte Gewinnerteams erhalten jeweils 200 EUR; bei fünf Teams betragen die Geldpreise 500 EUR bzw. 300 EUR bzw. jeweils 200 EUR.

(3) Für die beste Einzelleistung werden eine Sonderurkunde und ein Sondergeldpreis in Höhe von 100 EUR verliehen.

(4) Alle Mitglieder der an der Endausscheidung beteiligten Teams erhalten zusätzlich einen Buchpreis.

### **§ 16 VGH-Wissenschaftspreis "Verwaltung und Justiz im Mehrebenensystem"**

(1) Das MootCourt-Projekt soll junge Juristinnen und Juristen auch dazu anregen, sich verstärkt wissenschaftlich dem Verwaltungsrecht zuzuwenden. Hierzu lobt der Verwaltungsgerichtshof anlässlich des 10-jährigen Bestehens seines MootCourts den Wissenschaftspreis "Verwaltung und Justiz im Mehrebenensystem" aus. Die thematische Ausrichtung erinnert an unsere Wurzeln in den europaweit ersten unabhängigen Verwaltungsgerichten, dem Badischen VGH 1863 und dem Württembergischen VGH 1876, sowie unsere rechtsstaatlich-liberale Föderalustradition in einem in Vielfalt geeinten Europa.

(2) Der Wissenschaftspreis des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird höchstens einmal jährlich im Anschluss an die MootCourt-Entscheidungsverkündung verliehen und ist mit 500 EUR dotiert. Er wird für besonders herausragende wissenschaftliche Aufsätze vergeben, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor der MootCourt-Verhandlung selbstständig verfasst und veröffentlicht wurden und sich mit Verwaltung bzw. Justiz im deutschen bzw. europäischen Mehrebenensystem auseinandersetzen. Die Auswahl der Preisschrift erfolgt auf Vorschlag des MootCourt-Projektleiters durch das MootCourt-Gericht.

(3) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer im Zeitpunkt der Publikation an einer der am VGH-MootCourt beteiligten Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim oder Tübingen eingeschrieben oder beschäftigt war und bei Einreichung seines Beitrags das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Einreichung hat spätestens acht Wochen vor der MootCourt-Entscheidungsverkündung an den Projektleiter schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

## **Achter Abschnitt. Kosten**

### **§ 17 Reisekosten**

(1) Auf Antrag gewährt der VGH einen Reisekostenzuschuss nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Über den Zuschuss kann frei disponiert werden, etwa, um weiteren Studierenden die Anreise zur Endausscheidung zu ermöglichen.

(2) Ein Antrag unter Angabe einer Bankverbindung sollte spätestens zwei Wochen vor dem ersten Verhandlungstag beim VGH eingehen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, MootCourt-Projektleiter, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder per Mail).

### **§ 18 Sonstige Kosten**

(1) Zur Deckung eventueller sonstiger Kosten, die mit der Teilnahme am VGH-MootCourt verbunden sind, dürfen die teilnehmenden Universitäten Spenden einwerben.

(2) Die Spender dürfen keine Gegenleistung verlangen; eine Werbung mit dem Namen des Spenders ist untersagt. Kanzleibesuche sind zulässig.

Mannheim, den 2. Dezember 2011 / 20. Juli 2012 / 22. Juli 2013 / 21. Juli 2014 / 13. Juli 2015 / 11. Juli 2016 / 17. Juli 2017 / 16. Juli 2018 / 15. Juli 2019 / 15. September 2020

Ellenberger, Präsident des VGH Baden-Württemberg

Jacobi und Leßner, Präsidentinnen des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg

RA Dr. Fischer und RA Dr. Herrmann, Vorstand ARGE Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe BW

Prof. Dr. Schneider, Dr. Marsch, Frau Janssen und Frau Dilg für die Universität Freiburg

Prof'in. Dr. Mager, Prof. Dr. Reimer, Prof. Dr. Axer, Prof. Dr. Kahl und Herr Reichert für die Universität Heidelberg

RaVG Müller, RiAG Troppmann und RiSG Raupp für die Universität Konstanz

Prof. Dr. Cremer für die Universität Mannheim

Prof. Dr. Seiler, Prof'in. Dr. Remmert, Prof. Dr. Nettesheim und Prof. Dr. Droege für die Universität Tübingen

Prof'in. Dr. Wittinger, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Prof. Dr. Bergmann, Projektleiter am VGH Baden-Württemberg